**→ PRESSESTELLE** 



27. FEBRUAR 2017 // NR 29/17

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Institutsordnung des Instituts für Bewegung, Sport und Gesundheit der Leuphana Universität Lüneburg

Gazette 29/17 - 27. Februar 2017

# 2

# Institutsordnung des Instituts für Bewegung, Sport und Gesundheit der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg hat am 14. Dezember 2016 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Institutsordnung des Instituts für Bewegung, Sport und Gesundheit beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 15. Februar 2017 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

# § 1 Aufgaben des Instituts

- (1) Das Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bildung der Leuphana Universität im Sinne von § 7 der Grundordnung der Leuphana Universität.
- (2) Das Institut dient der Forschung, Lehre, der Weiterbildung und anderen Formen des Wissenstransfers sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bewegungs- und Sportwissenschaft in den Fachgebieten Sportpädagogik, Sportdidaktik, Bewegung und Gesellschaft, Bewegung / Sport und Gesundheit, Bewegungslehre, Trainingslehre; Theorie und Praxis der Sportarten. Diesen Zielen dienen die wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts entsprechend ihren Berufungen bzw. den mit den Tätigkeitsdarstellungen übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Instituts sind zwei Abteilungen zugeordnet:
  - Abteilung "Sportpädagogik und Sportdidaktik"
  - Abteilung "Bewegung, Training und Gesundheit"
- (4) Das Institut wirkt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen zusammen. Es kann in Abstimmung mit Dekanat und Präsidium Mitglied in Verbänden werden und Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Organisationen eingehen. Das Institut verwaltet die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel selbst.

#### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut laut Stellenplan zugeordneten Professorinnen/Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der MTV-Gruppe.
- (2) Die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die an den Professuren des Instituts Promovierenden, soweit sie als Doktoranden eingeschrieben sind, sind ebenfalls Mitglieder des Instituts.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel bei Ausscheiden eines Institutsmitglieds aus der Fakultät *Bildung* bzw. bei Wechsel in ein anderes Institut.
- (4) Das Institut kann in Abstimmung mit Dekanat und Präsidium wissenschaftliche Mitglieder aus anderen Instituten mit fachlich ähnlichen Aufgabenstellungen assoziieren. Als assoziierte Mitglieder haben sie lediglich beratende Stimme in der Institutsversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Instituts bilden die Institutsversammlung.

Gazette 29/17 - 27. Februar 2017

# 3

# § 3 Institutsversammlung

- (1) Die Institutsversammlung hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat die konkrete Ausgestaltung des Lehrplans, die laufenden Akkreditierungen, Evaluationen und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu beraten. Die Institutsversammlung berät und beschließt über die Darstellung des Instituts in seiner Gesamtheit universitätsintern und nach außen (Internetauftritt, Broschüren, Informationsveranstaltungen etc.). Die Außendarstellung erfolgt in Abstimmung mit dem Präsidium (Marketingabteilung). Die Institutsversammlung berät die Institutsleitung.
- (2) Die Institutsversammlung ist einmal im Semester einzuberufen.
- (3) Zu Themen, die unmittelbar die Lehre betreffen können zwei Vertretern/innen der Studierenden aus der Fachgruppenvertretung Sport die Möglichkeit eingeräumt werden als Gast an den Institutsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Stimmberechtigt sind die dem Institut laut Stellenplan zugeordneten Professorinnen/Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

# § 4 Leitung des Instituts

- (1) Die Institutsversammlung wählt für einen Zeitraum von zwei Jahren aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren eine/ einen verantwortlichen Leiterin/ Leiter sowie eine/ einen Vertreterin/ Vertreter. Mit Zustimmung des Präsidenten kann für beide Funktionen auch ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeitenden des Instituts gewählt werden.
- (2) Die gewählte Person ist für die Geschäftsführung im Institut zuständig, nimmt die Vorgesetztenfunktion nach § 34 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz NHG innerhalb des Instituts wahr, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung im Institut von Bedeutung ist, und vertritt das Institut nach außen. Vertragsabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Dekanats und der vorherigen Genehmigung des Präsidiums. Die gewählte Person berichtet der Institutsversammlung einmal im Jahr über die laufende Entwicklung des Instituts.
- (3) Im Rahmen von Einzelprojekten wird die Vorgesetztenfunktion von der oder dem jeweiligen Projektverantwortlichen ausgeübt.
- (4) Die Vorgesetztenfunktion der Dekanin/des Dekans gem. §43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

# § 5 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Gazette 29/17 - 27. Februar 2017

4